

Öffentlich-rechtlicher Vertrag
zur Übertragung der Aufgabe der zentralen Schmutzwasserbeseitigung
zwischen der
Gemeinde Blekendorf
und den
Stadtwerken Lütjenburg

Die Gemeinde Blekendorf
vertreten durch den Bürgermeister Andreas Köpke

- Gemeinde Blekendorf -

und

die Stadtwerke Lütjenburg, - Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Lütjenburg -,
vertreten durch den Vorstand Dennis Schulz,

- Stadtwerke Lütjenburg -

schließen, unter einvernehmlicher Aufhebung der vertraglichen Vereinbarungen vom 06.09.1993/26.11.1993 und vom 09.12.2010/10.12.2010, auf der Grundlage von § 31a Abs. 3 des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.02.2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 91), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 15.12.2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 850), i. V. m. §§ 1 Abs. 2, 18 Abs. 1 und 3 bis 6 und 19 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) i. d. F. der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 122), zuletzt geändert durch Gesetze vom 14. Dezember 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 278 u. 285), i. V. m. § 121 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 02.06.1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243, 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 789) und §§ 21, 23 Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 25.11.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 631), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 15.12.2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 850) sowie auf der Grundlage der Beschlüsse der Gemeindevertretung Blekendorf vom 13.12.2011 und der Stadtwerke Lütjenburg - Verwaltungsrat - vom 07.12.2011 und mit Genehmigung der Landrätin des Kreises Plön sowie mit Zustimmung der Stadtvertretung der Stadt Lütjenburg vom 13.12.2011 den nachfolgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Präambel:

Zum 01.01.2010 hat die Stadt Lütjenburg den bestehenden Eigenbetrieb Stadtwerke Lütjenburg im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in ein Kommunalunternehmen in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts (§ 106 a Abs. 1 Satz 1 GO) umgewandelt. Alle für den Eigenbetrieb bestehenden Rechtsverhältnisse der Stadt Lütjenburg sind auf das Kommunalunternehmen übergegangen.

Die Stadtwerke Lütjenburg sind Träger der Aufgabe der zentralen Schmutzwasserbeseitigung auch in anderen Gemeindegebieten, aufgrund von öffentlich-rechtlichen Verträgen mit anderen Gemeinden innerhalb des Gebiets des Amtes Lütjenburg und des Amtes Selent-Schlesen.

Im Rahmen dieser Gesamtrechtsnachfolge ist auch die Vereinbarung zur Regelung der Übernahme und Reinigung von Schmutzwasser mit der Gemeinde Blekendorf vom 06.09.1993/26.11.1993 auf die Stadtwerke Lütjenburg übergegangen.

Aufgrund dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 06.09.1993/26.11.1993, haben die Stadtwerke Lütjenburg das Schmutzwasser aus den Ortsteilen Blekendorf, Nessendorf, Kaköhl, Sechendorf und Futterkamp der Gemeinde Blekendorf angenommen, transportiert und gereinigt. Mit Beginn der Laufzeit dieses Vertrages endet diese Vereinbarung.

Für den Ortsteil Sehlendorf der Gemeinde Blekendorf haben die Gemeinde Blekendorf sowie die Stadtwerke Lütjenburg mit Datum vom 09.12.2010/10.12.2010 einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Übertragung der Aufgabe der Übernahme, dem Transport und der Reinigung von Schmutzwasser geschlossen. Es besteht Einvernehmen, auch diesen Vertrag zum 31.12.2012 aufzuheben und nunmehr für die Zeit ab dem 01.01.2013 mit der Gemeinde Blekendorf insgesamt folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zu schließen:

§ 1

Vertragsgegenstand

- (1) Die Gemeinde Blekendorf (im Folgenden: Gemeinde Blekendorf oder Gemeinde) überträgt gemäß § 31a Abs. 3 LWG den Stadtwerken Lütjenburg, - Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Lütjenburg - (im Folgenden: Stadtwerke Lütjenburg oder Stadtwerke), die Aufgabe der zentralen Schmutzwasserbeseitigung (im Folgenden auch: Aufgabenübertragung), ohne Niederschlagswasser, soweit die

Gemeinde Blekendorf im Sinne des § 30 LWG zur Schmutzwasserbeseitigung in ihrem Gemeindegebiet (im Folgenden auch: Gemeindegebiet) verpflichtet ist. Die Aufgaben der dezentralen Schmutzwasserbeseitigung sowie der Niederschlagswasserbeseitigung werden nicht übertragen und sind somit auch nicht Gegenstand dieses Vertrages. Die Stadtwerke werden damit Träger der Aufgabe der leitungsgebundenen, zentralen Schmutzwasserbeseitigung mit allen Rechten und Pflichten. In Erfüllung dieser Aufgabe handeln die Stadtwerke durch ihre Organe, den Vorstand und den Verwaltungsrat. Mit Beginn der Laufzeit dieses Vertrages (§ 5 Abs. 1 Satz 2) enden die ursprünglichen, zwischen den Stadtwerken Lütjenburg und der Gemeinde Blekendorf geschlossenen Verträge über die Übernahme, den Transport und die Reinigung der Schmutzwässer vom 06.09.1993/26.11.1993 bzw. 09.12.2010/10.12.2010.

- (2) Die Übernahmepflicht der Stadtwerke Lütjenburg für zentral gesammeltes Schmutzwasser bezieht sich auf max. 95.000 m³ p.a. in der Gemeinde Blekendorf, gemessen am Trinkwassermaßstab. Sollte sich die Schmutzwassermenge um mehr als 10 % erhöhen, so ist dieses mindestens 2 Jahre vorher, anzuzeigen. Die Stadtwerke erklären sich grundsätzlich bereit, auch die zusätzlichen Schmutzwassermengen abzunehmen, sofern sie hierzu in der Lage sind bzw. die technischen Voraussetzungen unter Mitfinanzierung seitens der Gemeinde Blekendorf geschaffen werden können. Hierüber ist dann ein gesonderter Vertrag zu schließen. Ausgeschlossen ist die Einleitung von Niederschlagswasser, es sei denn, dieses ist aufgrund höherer Gewalt unvermeidbar. Die Gemeinde ist bestrebt, durch geeignete Maßnahmen in ihrem Gemeindegebiet die Einleitung von Fremdwasser in die zentrale Schmutzwasserkanalisation, schnellstmöglich so gering wie möglich zu halten.
- (3) Die Aufgabenübertragung schließt den Übergang des Satzungsrechts für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung von der Gemeinde Blekendorf auf die Stadtwerke Lütjenburg ein. Das gemäß Satz 1 übergegangene Satzungsrecht umfasst insbesondere das Recht:
- zur Ausübung des Anschluss- und Benutzungszwangs,
 - zur satzungsrechtlichen Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses durch Erhebung von Beiträgen und Benutzungsgebühren.

(4) Die im Zuge der Aufgabenübertragung erforderliche Übertragung sämtlicher Anlagen, die zu den öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen der zentralen Schmutzwasserbeseitigung gehören (Schmutzwasserkanalisation/Schmutzwasserbeseitigungsanlagen), von der Gemeinde Blekendorf auf die Stadtwerke Lütjenburg ist nicht Gegenstand dieses Vertrages. Die auf der Grundlage eines gesonderten Vertrages erfolgende Übertragung der entsprechenden Schmutzwasserbeseitigungsanlagen bezweckt die Eigentumsübertragung der Schmutzwasserbeseitigungsanlagen. Die Grundstücke, in denen oder auf denen die zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen verlegt oder errichtet wurden oder verlegt oder errichtet werden sollen, sind von dieser Eigentumsübertragung nicht erfasst. Stattdessen verpflichtet sich die Gemeinde bereits im Rahmen dieses Vertrages, den Stadtwerken – soweit erforderlich - ein wirksames schuldrechtliches Nutzungsrecht an diesen Grundstücken in einer Art und Weise einzuräumen, die es den Stadtwerken ermöglicht, ihre Aufgabe der zentralen Schmutzwasserbeseitigung bestmöglich zu erfüllen. Außerdem verpflichtet sich die Gemeinde ebenfalls bereits jetzt - für den Fall, dass eine Eigentumsübertragung der Schmutzwasserbeseitigungsanlagen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich sein sollte - den Stadtwerken in gleicher Weise ein Nutzungsrecht an allen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen einzuräumen. Die Einräumung dieser Nutzungsrechte ist befristet auf die Laufzeit dieses Vertrages (§ 5 Abs. 1). Sie erlöschen im Falle der Beendigung des Aufgabenübertragungsvertrages; die Regelung des § 6 bleibt hiervon unberührt.

(5) Die Gemeinde Blekendorf und die Stadtwerke Lütjenburg (im Folgenden auch: Vertragsparteien) verpflichten sich bereits jetzt, die Bewertung und damit die Übertragungswerte des Schmutzwasserbeseitigungsvermögens in einem gesonderten Vertrag nach folgenden Grundsätzen festzulegen:

Das Anlagevermögen wird auf der Basis von den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten ermittelt (Restbuchwerte zum 31.12.2012) und nach den Grundsätzen der Bilanzkontinuität übertragen. Die Einzelheiten werden im gesondert abzuschließenden zivilrechtlichen Anlagenübertragungsvertrag festgelegt.

- (6) Die Gemeinde Blekendorf verpflichtet sich bereits jetzt, im Rahmen des Übergangs des Eigentums an den Schmutzwasserbeseitigungsanlagen dafür Sorge zu tragen, private und öffentliche Rechte, Genehmigungen, Erlaubnisse und Gestattungen, die im Rahmen der hoheitlichen Aufgabenerledigung für den Betrieb der Schmutzwasserbeseitigungsanlagen und zur Durchführung der entsprechenden Tätigkeiten erforderlich sind, zu erhalten und für die Laufzeit dieses Vertrages (§ 5 Abs. 1 Satz 1 und 2) aufrechtzuerhalten und auf die Stadtwerke Lütjenburg lastenfremd übertragen zu lassen. Soweit die zu übertragenden Schmutzwasserbeseitigungsanlagen durch Verträge, Dienstbarkeiten oder ähnliche Rechte (Gestattungsverträge etc.) gesichert sind, verpflichtet sich die Gemeinde bereits jetzt, die sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten auf die Stadtwerke zu übertragen.
- (7) Mit der Aufgabe der Schmutzwasserbeseitigung in dem in Absatz 1 genannten Umfang geht auch die Aufgabe der sogenannten Indirekteinleiterüberwachung aus § 33 Landeswassergesetz (Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung, § 33 Abs. 3 Satz 3 LWG) auf die Stadtwerke über.

§ 2

Satzungsrecht und Aufgabendurchführung im Gebiet der Gemeinde

- (1) Die Stadtwerke Lütjenburg regeln den Anschluss an die Schmutzwasserbeseitigungsanlagen und deren Benutzung im Gemeindegebiet von Blekendorf durch eigenes Satzungsrecht.
- (2) Die Satzungen der Stadtwerke für die Schmutzwasserbeseitigung gelten ebenso wie im Stadtgebiet auch im Gebiet der Gemeinde. Zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung handelt es sich um:
1. Allgemeine Schmutzwasserbeseitigungssatzung vom 20.01.2010,
 2. Gebühren- und Beitragssatzung Schmutzwasserbeseitigung vom 20.01.2010,
 3. Verwaltungsgebührensatzung der Stadtwerke Lütjenburg vom 27.05.2010.

Abweichungen sind zulässig, wenn Besonderheiten im Gebiet der Gemeinde eine anderweitige Regelung erforderlich machen, wie etwa bei Regelungen über die Tiefenbegrenzung von Grundstücken in der Anschlussbeitragssatzung, wenn unterschiedliche Bebauungstiefen im Satzungsgebiet dies zur Rechtmäßigkeit der Satzung erfordern.

- (3) Die Gemeinde Blekendorf ist zur Zahlung von Beiträgen und Benutzungsgebühren an die Stadtwerke Lütjenburg im Zusammenhang mit der zentralen Schmutzwasserbeseitigung nur insoweit verpflichtet, als sie selbst Benutzerin der zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen ist.
- (4) Die Beitragssätze für die Erhebung einmaliger Beiträge (Anschlussbeiträge) sowie die Gebührensätze für die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung im Gebiet der Stadt Lütjenburg und der Gemeinde dürfen nicht unterschiedlich festgesetzt werden. Es soll eine gemeindeübergreifende selbstständige Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung seitens der Stadtwerke mit einheitlichen Beitrags- und Gebührensätzen geschaffen werden. Die von Seiten der Stadtwerke Lütjenburg festzulegenden Beiträge und Benutzungsgebühren werden nach den Grundsätzen des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) kalkuliert.
- (5) Die Stadtwerke Lütjenburg werden die übertragenen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen jederzeit in einem ordnungsgemäßen, betriebsfähigen und pfleglichen Zustand halten.

§ 3

Grundstücksnutzungsrechte

- (1) Die Gemeinde als Trägerin der Straßenbaulast gestattet nach §§ 21, 23 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) den Stadtwerken kostenfrei, Anlagen zur Schmutzwasserbeseitigung einschließlich ihr dienender Fernmelde- und Fernwirkeinrichtungen in den Grundstücken der Gemeinde zu verlegen. Das gilt auch, wenn diese Anlagen der

Schmutzwasserbeseitigung anderer Gemeinden dienen. Die Stadtwerke werden vorrangig Anlagen zur Schmutzwasserbeseitigung in den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde verlegen. Ändert die Gemeinde Blekendorf im Gemeindegebiet den baulichen Zustand, insbesondere das Niveau einer Straße (Platz, Weg, Bürgersteig, Brücke, sonstige Flächen), in der Schmutzwasserbeseitigungsanlagen liegen, so sind die tatsächlichen Kosten der Angleichung an die neuen Verhältnisse von der Gemeinde zu tragen.

- (2) Die Planung von Baumaßnahmen im Rahmen der Schmutzwasserbeseitigung ist vor Baubeginn abzustimmen, um der Gemeinde Gelegenheit zu geben, gleichzeitig erforderliche Straßenbaumaßnahmen oder vergleichbare Maßnahmen an Grundstücken durchzuführen. Ebenso wird die Gemeinde bei beabsichtigten Baumaßnahmen an Straßen oder an in Anspruch genommenen Grundstücken die Stadtwerke von ihren Absichten unterrichten, um die Möglichkeit zu einer koordinierten Durchführung von Baumaßnahmen zu geben. Über die gemeinsame Durchführung von Baumaßnahmen, insbesondere über die Kostenverteilung, werden in jedem Einzelfall besondere Vereinbarungen abgeschlossen.
- (3) Die Stadtwerke haben die Gemeinde über geplante Bauarbeiten zu benachrichtigen und kosten- und lastenfrei zu halten. Alle Arbeiten der Stadtwerke auf Grundstücken der Gemeinde, die Anlagen der Stadtwerke betreffen, sind so durchzuführen, dass die Gemeinde und Dritte nicht mehr als erforderlich beeinträchtigt werden. Vor allem ist dafür Sorge zu tragen, dass für die Allgemeinheit keine unzumutbaren Beeinträchtigungen entstehen.
- (4) Müssen Anlagen zur Schmutzwasserbeseitigung der Stadtwerke auf Veranlassung der Gemeinde umgelegt oder geändert werden, so werden die erforderlichen Maßnahmen zwischen den Stadtwerken und der Gemeinde vereinbart. Die Stadtwerke übernehmen einen Anteil an den tatsächlichen Kosten der Änderung bzw. Umlegung ihrer Anlagen, der dem Anteil der abgelaufenen Nutzungsdauer der betroffenen Anlagen entspricht, soweit sie nicht Maßnahmen nach § 3 Abs. 1 Satz 4 betreffen.

- (5) Alle Baumaßnahmen sind vorher schriftlich von der jeweiligen Vertragspartei anzuzeigen. Nach Beendigung der Baumaßnahme erfolgt eine gemeinsame Abnahme.
- (6) Sollte diese Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien durch Kündigung beendet werden, so werden die Vertragsparteien hinsichtlich des Verbleibs und der Nutzung von Schmutzwasserbeseitigungsanlagen, die die Stadtwerke für Entsorgungsaufgaben außerhalb des Gemeindegebietes oder die ein Rechtsnachfolger benötigt, einen langfristigen Generalgestattungsvertrag abschließen.
- (7) Soweit die Gemeinde für öffentliche Flächen Nutzungsrechte nicht aus eigener Befugnis erteilen kann, unterstützt sie mit den ihr zu Gebote stehenden Mitteln die Stadtwerke während der Dauer dieses Vertrages auf deren Antrag dabei, dass den Stadtwerken ein entsprechendes Nutzungsrecht von dem Rechteinhaber erteilt wird. Zu diesem Zweck stellen die Stadtwerke der Gemeinde die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung.
- (8) Die Benutzung sonstiger Grundstücke der Gemeinde, die nicht öffentliche Straßen, Wege oder Plätze i. S. des Abs. 1 sind, für Zwecke der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung innerhalb oder außerhalb des Gemeindegebietes durch die Stadtwerke ist - soweit die Stadtwerke hierzu nicht nach anderen Vorschriften oder auf der Grundlage dieses Vertrages oder des Anlagenvermögensübertragungsvertrages berechtigt sind - nur auf der Grundlage eines gesondert abzuschließenden Vertrages zulässig.
- (9) Die Gemeinde wird die Stadtwerke während der Dauer dieses Vertrages bei der Beschaffung von Grundstücken zur Errichtung und zum Betrieb aller für die Schmutzwasserbeseitigung erforderlichen Anlagen im Rahmen ihrer Möglichkeiten nach besten Kräften Unterstützung gewähren.
- (10) Bei der Entwidmung von öffentlichen Flächen bleiben die privaten Nutzungsrechte der Stadtwerke aufrechterhalten.
- (11) Werden gemeindliche Grundstücke, die der Schmutzwasserbeseitigung dienen, an Dritte verpachtet oder auf andere Weise zur Nutznießung überlassen, so wird

die Gemeinde diesen Dritten das Nutzungsrecht durch die Stadtwerke auferlegen. Vor einer Veräußerung dieser Flächen wird die Gemeinde die Stadtwerke rechtzeitig unterrichten und auf Verlangen zugunsten der Stadtwerke eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit eintragen lassen. Die Kosten für die Bestellung der Dienstbarkeit sowie den Ausgleich für eine etwaige Wertminderung des Grundstücks tragen die Stadtwerke.

- (12) Die Gemeinde verpflichtet sich auf Verlangen der Stadtwerke auf ihren eigenen vorgenannten Grundstücken das Benutzungsrecht der Stadtwerke durch Eintragung beschränkt persönlicher Dienstbarkeiten abzusichern. Die Kosten für die Bestellung der Dienstbarkeiten sowie den Ausgleich für eine etwaige Wertminderung der Grundstücke tragen die Stadtwerke.

§ 4

Mitwirkungsrechte, Einrichtung eines Beirates

- (1) Die Stadtwerke Lütjenburg und die Gemeinde Blekendorf verpflichten sich zur gegenseitigen, vertrauensvollen Zusammenarbeit. Die Stadtwerke werden die Gemeinde über Maßnahmen von grundsätzlicher Bedeutung für die kommunalen Belange frühzeitig unterrichten und Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Dies gilt insbesondere sowohl für die gemäß KAG zu kalkulierenden und zu erhebenden Gebühren wie Beiträge als auch für Baumaßnahmen, wie z.B. das Verlegen von Leitungen. Umgekehrt wird die Gemeinde die Stadtwerke Lütjenburg über Maßnahmen grundsätzlicher Bedeutung für die Belange der zentralen Schmutzwasserbeseitigung frühzeitig unterrichten und Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Dies gilt auch für Maßnahmen grundsätzlicher Bedeutung wegen der Grundstücke im Sinne des § 1 Abs. 4 dieses Vertrages. Die Beteiligten stellen auf Wunsch die erforderlichen Pläne für den betroffenen Bereich kostenfrei zur Verfügung, sofern diese vorhanden sind. Eine frühzeitige Unterrichtung im Sinne dieses Absatzes ist regelmäßig nur dann gegeben, wenn sie so rechtzeitig vor einer geplanten Maßnahme erfolgt, dass der jeweils andere Vertragspartner eine Stellungnahme abgeben und diese bei der Entscheidung über die Maßnahme gegebenenfalls noch berücksichtigt werden kann.

- (2) Unabhängig von Abs. 1 informieren die Stadtwerke Lütjenburg die Gemeinde Blekendorf mindestens einmal jährlich über den Betriebsablauf der Schmutzwasserbeseitigungsanlagen und über den Ablauf der Durchführung der Tätigkeiten, insbesondere über Dauer und Daten von Unterbrechungen wegen Betriebsstörungen sowie großer Revisionen und Optimierungsmaßnahmen, soweit sie die zentrale Schmutzwasserbeseitigung im Gemeindegebiet betreffen.
- (3) Die Gemeinde Blekendorf ist berechtigt, zu den üblichen Geschäftszeiten durch eigene Bedienstete und Vertreter oder durch beauftragte Dritte die Schmutzwasserbeseitigungsanlagen der Stadtwerke Lütjenburg auf ihrem Gemeindegebiet zu betreten, zu besichtigen und auf ihren Zustand zu prüfen, soweit dies zur Klärung betrieblicher Fragen im Zuge der Durchführung dieses Vertrages notwendig ist. Eine vorherige Anmeldung ist erforderlich.
- (4) Zur Erörterung von Maßnahmen im Sinne von Abs. 1 und 2 wird ein Beirat gebildet. Neben Vertretern der Gemeinde Blekendorf, dem Amt Lütjenburg, dem Amt Selent-Schlesen und den Stadtwerken Lütjenburg werden auch andere Gemeinden in diesem Gremium vertreten sein, die mit den Stadtwerken vergleichbare öffentlich-rechtliche Verträge zur Übertragung der zentralen Schmutzwasserbeseitigung geschlossen haben. Aufgrund der örtlichen Synergieeffekte wird ein gemeinsamer Beirat gebildet. Dem Beirat gehören jeweils bis zu drei Gemeindevertreter/-innen der einzelnen Gemeinde an, ein Vertreter/-in des Amtes Lütjenburg, ein Vertreter/-in des Amtes Selent-Schlesen sowie zwei Vertreter/-innen der Stadtwerke Lütjenburg. Der Beirat ist mindestens einmal im Jahr im Sinne von Abs. 2 einzuberufen. Er ist unverzüglich einzuberufen, wenn die Gemeinde oder die Stadtwerke es verlangen. Der Beirat hat das Recht, alle Informationen über Betrieb, Unterhaltung, Investitionen sowie Planungen (insbesondere die Gebührenkalkulation) einzuholen, die er als wichtig erachtet. Der Beirat hat keine Weisungsbefugnis, er kann und soll jedoch Empfehlungen aussprechen und die zuständigen Aufsichtsbehörden informieren, wenn ihm unkorrektes Handeln bekannt wird.
- (5) Die Entschädigung der Beiratsmitglieder wird durch die jeweils entsendende Körperschaft geregelt.

§ 5

Laufzeit, Kündigungsrecht, Auflösung

- (1) Dieser Vertrag hat eine Laufzeit von 28 Jahren. Die Laufzeit beginnt am 01.01.2013 und endet am 31.12.2040. Der Vertrag verlängert sich jeweils um weitere 10 Jahre, sofern er nicht spätestens zwei Jahre vor Ablauf der Laufzeit in schriftlicher Form von der Gemeinde oder den Stadtwerken gekündigt wird. Auch vor dem Ende der jeweiligen vertraglichen Laufzeit kann die Gemeinde Blekendorf diesen öffentlich-rechtlichen Vertrag innerhalb der Fristen von § 31a Abs. 3 Satz 6 i. V. m. Abs. 1 Satz 3 LWG kündigen.
- (2) Die Gemeinde Blekendorf hat darüber hinaus das Recht, diesen Vertrag außerordentlich zu kündigen. Als Gründe, die ein außerordentliches Kündigungsrecht begründen, gelten insbesondere:
 - a) die Änderung der Rechtsform der Stadtwerke Lütjenburg in eine privatrechtliche Rechtsform oder die Veräußerung von Anteilen an den Stadtwerken Lütjenburg an einen privaten oder öffentlich-rechtlichen Dritten. Als ein privater Dritter gilt nicht ein Dritter, der seinerseits zu 100 % von Körperschaften des öffentlichen Rechts gehalten wird,
 - b) die nachträgliche Änderung der Rechtsform der Stadtwerke Lütjenburg, die eine erneute Übertragung der Aufgabe der Schmutzwasserbeseitigung nach den gesetzlichen Vorgaben ausschließen würden,
 - c) die nachhaltige Schlechterfüllung der zentralen Schmutzwasserbeseitigung durch die Stadtwerke Lütjenburg im Gemeindegebiet trotz zweimaliger schriftlicher Abmahnung durch die Gemeinde Blekendorf; eine nachhaltige Schlechterfüllung liegt insbesondere vor, wenn die Stadtwerke Lütjenburg öffentlich-rechtliche Bestimmungen, Erlaubnissen oder Genehmigungen gröblich zuwiderhandeln,
 - d) wiederholte Verstöße der Stadtwerke Lütjenburg gegen die der Gemeinde Blekendorf nach § 4 Abs. 1 Satz 2 und 3, Absatz 2 sowie Absatz 3 zustehenden Rechte; ein wiederholter Verstoß in diesem Sinne liegt vor, wenn die Stadtwerke trotz zweimaliger schriftlicher Abmahnung durch die Gemeinde erneut gegen eines der genannten Rechte verstoßen; auf die Gleichartigkeit des Verstoßes kommt es hierbei nicht an.

- (3) Die Stadtwerke Lütjenburg können den Vertrag ebenfalls außerordentlich kündigen. Als Grund, der ein außerordentliches Kündigungsrecht begründet, gilt insbesondere, wenn die Gemeinde Blekendorf Ursachen setzt und diese zu vertreten hat, die eine ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der zentralen Schmutzwasserbeseitigung durch die Stadtwerke Lütjenburg im Gemeindegebiet unmöglich machen. Dies gilt auch, wenn die gemeindliche Bau- und Fachplanung die wirtschaftliche Erfüllung der Aufgaben der zentralen Schmutzwasserbeseitigung durch die Stadtwerke Lütjenburg erheblich gefährdet. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Gemeinde Blekendorf mit den Stadtwerken Lütjenburg Einvernehmen bezüglich der die Schmutzwasserbeseitigung berührenden Planungsvorhaben hergestellt hat. Die Regelung dieses Absatzes 3 gilt auch hinsichtlich der Grundstücke im Sinne des § 1 Abs. 4 dieses Vertrages.
- (4) Eine außerordentliche Kündigung in schriftlicher Form ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr jeweils zum Jahresende auszusprechen und ist mit dem Rückfall der Aufgabe der zentralen Schmutzwasserbeseitigung auf die Gemeinde Blekendorf gemäß § 6 verbunden. § 127 LVwG bleibt unberührt.
- (5) Die Stadtwerke Lütjenburg sind unabhängig von der Kündigung dieses Vertrages verpflichtet, die Aufgabe der zentralen Schmutzwasserbeseitigung noch so lange durchzuführen, bis die Gemeinde Blekendorf unter zumutbaren Bedingungen in der Lage ist, diese Aufgabe wieder selbst zu übernehmen. Die Gemeinde ist verpflichtet, im Falle der Beendigung rechtzeitig dafür Sorge zu tragen, dass sie die Aufgabe wieder selbst übernehmen kann.
- (6) Die Gemeinde Blekendorf und die Stadtwerke Lütjenburg verpflichten sich bereits jetzt, die Bewertungskriterien für eine mögliche Rückübertragung, falls keine Vertragsverlängerung oder ein Vertragsneuabschluss zustande kommt, zum Ende der Vertragslaufzeit nach folgenden Grundsätzen festzulegen: Das Anlagevermögen wird nach den gleichen Wertermittlungsprinzipien ermittelt (Restbuchwerte), die der Übertragung des Anlagevermögens auf die Stadtwerke zugrunde gelegt wurden sowie nach den Grundsätzen der Bilanzkontinuität übertragen. Die Erstellung der Übertragungsbilanz kann durch eine unabhängige Wirtschaftsprüfungs- und -beratungsgesellschaft eigenverantwortlich vorgenommen werden, wenn eine Vertragspartei dies verlangt. Falls keine Einigung über die zu beauftragende Gesellschaft erzielt werden kann, so ist die

Bestellung durch die Kommunalaufsichtsbehörde des Kreises Plön vorzunehmen. Die Kosten für die Erstellung der Übertragungsbilanz tragen die Vertragsparteien zu je zur Hälfte. Eine der beiden Vertragsparteien leistet, gemäß der Übertragungsbilanz, eine Ausgleichszahlung für die Übertragung des zentralen Schmutzwasserbeseitigungsvermögens in Höhe des ermittelten Wertes.

- (7) Die Gemeinde Blekendorf verpflichtet sich bereits jetzt, nach der Rückübertragung der zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen, denjenigen Gemeinden, die auf die Durchleitung von Schmutzwasser durch diese Anlagen angewiesen sind, kostenfrei diese Durchleitung zu gewähren. Hierüber ist dann ein gesonderter Vertrag zu schließen.

§ 6

Folgen der Auflösung des öffentlich-rechtlichen Vertrages

Im Falle der Beendigung dieses Vertrages fallen die darin auf die Stadtwerke Lütjenburg übergegangenen hoheitlichen Aufgaben im Zusammenhang mit der zentralen Schmutzwasserbeseitigung zurück an die Gemeinde Blekendorf. Es sollen Vereinbarungen über die (zivilrechtliche) Rückübertragung der Schmutzwasserbeseitigungsanlagen im Gemeindegebiet getroffen werden. Die Rückübertragung ist auf der Grundlage des § 5 Abs. 6 vorzunehmen. Dabei ist sicherzustellen, dass die Gemeinde Blekendorf ihre Schmutzwasserbeseitigungsaufgabe erfüllen kann. Näheres regelt der abzuschließende Vertrag zur Übertragung der Schmutzwasserbeseitigungsanlagen im Gemeindegebiet auf die Stadtwerke.

§ 7

Rechtsnachfolge

Bei einer Gesamtübertragung der Stadtwerke Lütjenburg auf eine andere Gemeinde, auf einen Zweckverband, eine andere Anstalt des öffentlichen Rechts oder ein anderes öffentlich-rechtliches Unternehmen, bedarf es der schriftlichen Einwilligung der Gemeinde. Diese darf nicht versagt werden, wenn gegen die persönliche, finanzielle und technische Leistungsfähigkeit des Rechtsnachfolgers keine begründeten Bedenken

bestehen. Das außerordentliche Kündigungsrecht gem. § 5 Abs. 2 dieses Vertrages wird dadurch nicht ausgeschlossen.

§ 8

Schlussbestimmungen

- (1) Mündliche Nebenvereinbarungen sind nicht getroffen worden. Jede Änderung und Ergänzung dieses Vertrages bedarf der Schriftform, soweit nicht durch Gesetz weitergehende Formerfordernisse aufgestellt sind. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
- (2) Die Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, in diesem Fall die unwirksamen Bestimmungen durch eine dem Sinn und Zweck des Vertrages entsprechende wirksame Bestimmung zu ersetzen. Vorstehendes gilt sinngemäß bei einer Regelungslücke.
- (3) Die Kosten dieses Vertrages tragen die Vertragsparteien jeweils zur Hälfte.
- (4) Dieser Vertrag ist in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt und von beiden Vertragsparteien unterzeichnet worden. Die Vertragsparteien erhalten je eine Ausfertigung des Vertrages.

§ 9

Zustimmung Dritter

- (1) Die Landrätin des Kreises Plön als für die Stadtwerke und die Gemeinde zuständige untere Kommunalaufsichtsbehörde hat die gemäß § 31a Abs. 3 LWG erforderliche Genehmigung zur Übertragung der Aufgabe mit Schreiben vom *10.01.2012* erteilt.

- (2) Der Amtsvorsteher des Amtes Lütjenburg hat im Hinblick auf den Übergang der als Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahrzunehmenden Indirekteinleiterüberwachung (§ 33 LWG) seine gemäß § 18 Abs. 1 Satz 3 GkZ erforderliche Zustimmung mit Schreiben vom 16.12.2011 erteilt.

Lütjenburg, den 22.12.2011

Für die Stadtwerke Lütjenburg
- Anstalt des öffentlichen Rechts -



Schulz
Vorstand



Für die Gemeinde Blekendorf



Köpke
Bürgermeister



